



Sehr geehrte Medienzentrenleiterinnen,
sehr geehrte Medienzentrenleiter,

wir möchten aufgrund der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Nutzung GEMA-pflichtiger Musik gerne zur Einordnung und Aufklärung in Bezug auf die Rechtslage die relevanten Informationen zusammenstellen und für das FWU Position beziehen.

Die Institution GEMA und ihre Aufgabe und Rechte

Wie bekannt, vertritt die GEMA die Rechte der Urheber an Werken der Musik. Wenn also Musik verwendet wird, muss der Verwender die Rechte beim Urheber einholen, aus Gründen der Praktikabilität gibt es hierfür mit der GEMA eine Verwertungsgesellschaft als zentrale Anlaufstelle, die die Rechtklärung im Auftrag der Urheber übernimmt.

Auch das FWU muss für die Herstellung seiner Produktionen, sofern GEMA-pflichtige Musik verwendet wird, entsprechende Tantiemen an die GEMA zahlen. Und das machen wir.

GEMA-Pflicht für Online-Medien

Gerne möchten wir zunächst auf die Onlinenutzung generell und von FWU-Medien im Speziellen, die GEMA-pflichtige Musik beinhalten, eingehen. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Projekte und Online-Nutzungsformen im Bildungsbereich, war es uns bisher unmöglich, mit der GEMA diesbezüglich zu einer Vereinbarung zu gelangen. Auch die GEMA kann nur auf der Basis der vom GEMA-Verwaltungsrat beschlossenen Tarife mit den Nutzern abrechnen.

Einen solchen Tarif für die Onlinenutzung im Bildungsbereich gab und gibt es aber bisher nicht.

Nach intensiven Verhandlungen, die wir im Sinne der Rechtssicherheit mit der GEMA geführt haben, haben wir jedoch die klare Aussage, dass auch die GEMA nicht wünscht, dass neue Nutzungsformen und innovative Projekte durch GEMA-pflichtige Musik behindert werden.

Man hat uns einen ersten, für uns weitestgehend akzeptablen Vorschlag unterbreitet, wie wir hinsichtlich der Onlinenutzung mit der GEMA verfahren könnten. Wir haben den entsprechenden Betrag, der sich aus diesem Vorschlag errechnet, bis zu einer finalen Vereinbarung mit der GEMA bilanziell, auch für die Vergangenheit, rückgestellt und werden diese Verpflichtung dann entsprechend übernehmen. **Somit wird es für Sie hinsichtlich der Nutzung von Onlinemedien mit der GEMA keine Probleme geben.** Wir können hier selbstverständlich nur für die Medien unseres Hauses sprechen.

Generelle Anmerkungen zur GEMA-Pflichtigkeit

Was die FWU-Medien betrifft, möchten wir deutlich darauf aufmerksam machen, dass wir ganz überwiegend auf Musik aus dem GEMA-Repertoire bei unseren Neuproduktionen verzichten, da dies (wie oben dargestellt) auch für uns einen Kostenfaktor darstellt. **Nur ein geringer Teil der FWU-Medien ist GEMA-pflichtig.**

Nichtsdestotrotz müssen wir unmissverständlich klarstellen, dass gewisse Produktionen nur mit GEMA-pflichtiger Musik erhältlich sein werden. Insbesondere zählen Fernsehproduktionen und Spielfilme dazu.

Dies ist unvermeidlich, da wir unseren Kunden auch weiterhin eine uneingeschränkte Themenvielfalt anbieten und uns

FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH

Geiseltgasteig | Bavariafilmplatz 3 | D 82031 Grünwald | Telefon: +49(0)89-6497-1 | Telefax: +49(0)89-6497-300 | E-Mail: info@fwu.de
Sitz der Gesellschaft: Grünwald, AG München B 2636 | USt-IdNr.: DE 129521719 | Steuernummer: 143/237/20496 | FA für Körperschaften München
Bank: HypoVereinsbank München | Kto.-Nr.: 81659 | BLZ: 700 202 70 | SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX | IBAN: DE 41 7002 0270 0000 0816 59
Geschäftsführer: Michael Frost (Direktor), Rüdiger Nill | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Direktor Wolfgang Kraft | Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Ministerialrat Rudolf Peschke

www.fwu.de



nicht wie einige Wettbewerber nur auf Themenschwerpunkte begrenzen wollen. Geschichtsmedien oder Produktionen im Ergänzungsprogramm z. B. gehören einfach in das Portfolio eines gut sortierten Medienunternehmens.

Dieser Umstand betrifft nicht nur das FWU. Wir gehen davon aus, dass beispielsweise auch Schulfernsehsendungen GEMA-pflichtige Musik enthalten und sicher auch die Medien unserer meisten Wettbewerber, die z. B. Spielfilme anbieten, ebenso betroffen sind.

Wir möchten auch zu Ihrer Beruhigung klar stellen, dass weder wir als Medienanbieter, noch Sie als Medienzentrum verpflichtet sind, jede denkbare Nutzung auch hinsichtlich eventueller GEMA-Gebühren zu klären und abzugelten. Generell trifft nämlich die Veranstalter von öffentlichen Vorführungen diesbezüglich eine Sorgfaltspflicht.

Es gibt beispielsweise in § 52 Abs.1 Satz 3 UrhG eine Regelung für sogenannte **privilegierte Veranstaltungen**. Danach sind öffentliche Vorführungen bei Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind, keinen Erwerbszwecken dienen und bei denen kein Entgelt verlangt wird, einwilligungs- und vergütungsfrei möglich. Einzige Besonderheit ist in diesen Fällen jedoch, dass für die öffentliche Vorführung von Filmen zwingend die Einwilligung des Berechtigten erforderlich ist. **Diese Einwilligung erteilen wir mit dem Erwerb unserer Medien.** Bei **öffentlichen Vorführungen, die darüber hinausgehen, die also nicht mehr privilegiert sind**, weil beispielsweise ein Entgelt verlangt wird, lassen sich mehrere Regelungen mit der GEMA finden.

Lassen Sie uns dies in folgendem Beispiel erläutern:

Die Film-AG einer Schule oder die Jugendgruppe eines Jugendkreises möchte einen Filmabend veranstalten, zu dem auch die Freunde, Eltern und sonstigen Angehörigen eingeladen werden und bei dem ein bekannter Spielfilm gezeigt werden soll. Für diese öffentliche Vorführung wird

- a. nur ein geringer Eintritt von 1,00 Euro verlangt, um die entstanden Kosten zu decken
- b. ein höherer Eintritt von 5,00 Euro verlangt, mit dem zugleich die Kasse für die nächste Klassen- bzw. Gruppenfahrt aufgebessert werden soll.

Unabhängig davon, dass mit unseren Medien nur die Variante a. zulässig ist, da auch an den Filmen nur die nichtgewerblichen Rechte abgegolten sind, wären diese Veranstaltungen mit der GEMA abzurechnen.

Die GEMA bietet hierzu einen Tarif für einzelne Filmvorführungen an. Danach berechnet sich die Vergütung nach der Anzahl der Sitzplätze und beträgt 0,10 Euro pro Sitzplatz. Zudem gibt es für nichtgewerbliche Veranstaltungen noch einen Nachlass von 20%. Die Mindestvergütung beträgt 9,00 Euro.

Ausgehend von 100 Sitzplätzen bedeutet dies bei Variante a., dass die Vergütung $100 \times 0,10 \text{ Euro} = 10 \text{ Euro}$, abzüglich 20% Nachlass= 8,00 Euro betragen würde, wobei hier dann die Mindestvergütung von 9,00 Euro greifen würde.

In der Variante b. beträgt die Vergütung ohne den Nachlass von 20% 10,00 Euro, wobei wir erneut darauf hinweisen möchten, dass es sich hierbei schon nicht mehr um eine nichtgewerbliche Nutzung handelt und somit auch am Film die entsprechenden Rechte vorhanden sein müssen.



Wir möchten mit diesem Beispiel auf zwei Dinge eingehen:

1. Die GEMA-Gebühren sind in den genannten Fällen bei weitem nicht unerschwinglich. Uns erreichen in unregelmäßigen Abständen Anfragen von Medienzentren für die im Beispiel genannten Vorführungen, die wir entsprechend über die Tarife der GEMA informieren. Auch von den Medienzentren erhalten wir die Reaktion, dass GEMA-Gebühren in dieser Höhe durchaus vertretbar sind.
2. Die Verpflichtung, sich um die GEMA-Gebühren zu kümmern, trifft gem. § 13b Urheberrechtswahrnehmungsgesetz den Veranstalter einer solchen Vorführung. Wir wissen von anderen Medienzentren, dass sie in Ihren Nutzungsbestimmungen darauf hinweisen, dass die Rechte der GEMA in diesen Fällen vom Veranstalter zu beachten sind. Wir halten dies für einen gangbaren Weg.

Abschließend möchten wir in diesem Zusammenhang erwähnen, dass es zwischen der **GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände einen Pauschalvertrag** gibt. Jeder Schulträger kann dieser Vereinbarung beitreten, die Höhe der Pauschalvergütung ist jährlich zu entrichten und bestimmt sich nach der Anzahl der vom Schulträger genannten Schülerinnen und Schüler.

Dieser Pauschalvertrag regelt generell die Verwendung von Musik, also nicht nur (aber eben auch) von Musik, die als Filmmusik in Filmproduktionen enthalten ist, was wahrscheinlich sogar noch eine untergeordnete Rolle bei der Nutzung von Musik in der Schule spielt. Unter diesen Pauschalvertrag fallen alle Nutzungen, bei denen ein Eintrittsgeld bis maximal 2,60 Euro verlangt wird. Sollte der Eintritt höher sein, wäre die Musiknutzung gesondert abzugelten. Für die Film-AG unserer Schule in dem oben genannten Beispiel würde dies in der Variante a. bedeuten, dass die GEMA-Gebühren für die Filmvorführung bereits mit dem Beitritt des Schulträgers zum Pauschalvertrag abgegolten wären. Darüber hinaus haben die unmittelbaren Mitgliedstädte, die Landesverbände und deren Mitgliedskommunen sowie die außerordentlichen Mitglieder des Deutschen Städtetages ebenfalls unter der Federführung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine weitere Regelung mit der GEMA gefunden, die ihnen für öffentliche Musikwiedergaben einen Rabatt von 20% auf die von der GEMA verabschiedeten und veröffentlichten Tarife einräumt, sofern die Musikwiedergaben vorher ordnungsgemäß angemeldet werden.

Wir empfehlen daher, zunächst zu klären, ob der jeweilige Schulträger nicht ohnehin bereits dem Pauschalvertrag mit der GEMA beigetreten ist oder ob es sonstige Vereinbarungen mit der GEMA gibt. Schließlich muss auch die Nutzung von Musik generell, also auch außerhalb von Filmproduktionen, in irgendeiner Form geregelt sein.

Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) sind Schulen, die Bildungsangebote der öffentlichen Schulen durch Schulen in privater Trägerschaft ersetzen. In der Regel muss der Betrieb dieser Schulen vom jeweiligen Land genehmigt werden. Einzelheiten sind in den jeweiligen (Schul-)Gesetzen der Länder geregelt.

Die Form der Trägerschaft, also öffentliche oder private Trägerschaft, hat keinen Einfluss auf die generelle Vorführberechtigung von unseren Medien.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der GEMA-Gebühren die gleichen Voraussetzungen wie oben genannt, wobei hinsichtlich des Pauschalvertrages geprüft werden müsste, ob die Privatschule selbst oder der freie Träger dem Vertrag beitreten müsste bzw. beigetreten ist.

Ein „**Dauerbrenner**“, den wir auch an dieser Stelle nicht werden klären können, ist die Frage, ob die Vorführung von Medien im eigentlichen Schulunterricht im Klassenverband eine **öffentliche** oder **nicht öffentliche** Vorführung darstellt.



Dieses Thema ist insbesondere im Zusammenhang mit der Frage relevant geworden, ob privat im Handel erworbene Filme im Schulunterricht gezeigt werden dürfen.

Die Frage, ob der Schulunterricht öffentlich ist oder nicht, ist juristisch nach wie vor nicht abschließend geklärt.

Das Bundesministerium der Justiz, sowie wohl auch die herrschende Meinung, geht in einer Stellungnahme davon aus, dass der Schulunterricht als solcher eher nicht öffentlich Natur ist, da die Werknutzer untereinander in einer Schulklasse üblicherweise durch ausreichende persönliche Beziehungen miteinander verbunden seien. Gleichzeitig betont das Ministerium aber, dass es viele Nutzungsformen in der Schule außerhalb des eigentlichen Schulunterrichts gebe, bei denen sicher von einer öffentlichen Vorführung auszugehen sei und dementsprechend ein Rechteerwerb für die öffentliche Vorführung erfolgen müsse.

Andere wiederum sehen auch innerhalb des Schulunterrichts eine öffentliche Vorführung, da die Abgrenzung, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit unter den Schülerinnen und Schülern besteht, im Einzelfall so schwierig sein kann, dass man im Grunde immer von einer öffentlichen Vorführung ausgehen müsse. Gestärkt wurde diese Ansicht durch ein Urteil des Österreichischen Obersten Gerichtshofs, der diese Ansicht für österreichische Schulen unter Heranziehung des deutschen Urheberrechts als Auslegungshilfe so entschieden hat.

Somit ist die Nutzung von GEMA-pflichtiger Musik im eigentlichen Schulunterricht nach herrschender Meinung problemlos möglich.

GEMA-pflichtige Medien des FWU – eine Titelübersicht

Als Service für alle interessierten Medienzentren bieten wir Ihnen unter fwu.de/Service eine Liste aller derzeit lieferbaren Titel, aus der Sie ersehen können, ob die Titel GEMA-frei oder GEMA-pflichtig sind. Diese Titelübersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Wir werden demnächst auch unseren Online-Shop um den GEMA-Hinweis ergänzen.

Darüber hinaus können Sie bereits jetzt nach allen FWU-Titeln, also auch nach älteren FWU-Titeln, die nicht mehr im lieferbaren Angebot sind, über unseren Datenbankservice unter www.fwu.de im Bereich Service/Medienrecherche recherchieren und einen entsprechenden Hinweis zur GEMA-Pflichtigkeit finden.

Für weitere Rückfragen hinsichtlich der GEMA-Pflichtigkeit von Medien, insbesondere aus unserem Ergänzungsprogramm, setzen Sie sich bitte mit unserem Rechtereferat in Verbindung (Herr Heiko Reeck, Tel.: 089/6497-372, heiko.reeck@fwu.de).

Wir hoffen, Ihnen hiermit Ihre Sorgen zur GEMA-Thematik genommen zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Frost
Geschäftsführer

gez. Heiko Reeck
Justitiar